



Antwort zur Anfrage Nr. 1088/2023 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Klärung von Beschwerdefällen in der Kinder- und Jugendarbeit in Mainz durch Ombudsstellen (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. In welchem Umfang wurden in Bezug auf Fälle des Jugendamtes Mainz (und – soweit bekannt – auf Fälle in Mainz tätiger Freier Träger) die Ombudsstellen bisher in Anspruch genommen?

Über die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe bei der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz erreichten das Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz im Jahr 2022 15 Beschwerdefälle über Leistungen, Angebote oder Aufgaben der Jugendhilfe (nach §2 SGB VIII). Dies stellt das Jahr mit der höchsten Inanspruchnahme dar.

Zwischen 2017 und 2022 sind durchschnittlich elf Beschwerdefälle bei der Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe RLP bezogen auf das Amt für Jugend und Familie Mainz eingegangen.

2. Wie geht das Jugendamt Mainz generell mit Beschwerden um?

Der Sachverhalt wird umfänglich im Amt für Jugend und Familie überprüft und eine Stellungnahme an den Oberbürgermeister verfasst, der der Ombudsstelle antwortet. Gegebenenfalls werden gemeinsame Gespräche mit den Petent:innen, der Ombudsstelle und den zuständigen Fachkräften angeboten und durchgeführt.

3. Wie werden von Maßnahmen im Rahmen des SGB VIII betroffene Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern vom Jugendamt Mainz bei Unstimmigkeiten behandelt?

Grundsätzlich wird angestrebt, die verschiedenen Haltungen miteinander abzugleichen und Lösungen zu finden. In Fällen der Kindeswohlgefährdung ist die Grenze das Kindeswohl, in Fällen anhängiger Gerichtsverfahren (z.B. Umgangsrecht, Sorgerecht) obliegt die letzte Entscheidung dem Gericht.

4. Unter welchen Voraussetzungen empfiehlt das Jugendamt selbst die Inanspruchnahme der vorhandenen Ombudsstellen?

Die Inanspruchnahme wird dann empfohlen, wenn Konflikte die Kooperation überlagern.

5. Welche Erfahrungen hat das Jugendamt Mainz in der Zusammenarbeit mit den vorhandenen Ombudsstellen?

Die Ombudsstellen sind zu begrüßen und tragen zur Beratung und Beschwerdemöglichkeit von Eltern, jungen Volljährigen, Kindern und Jugendlichen bei. Häufig wenden sich Eltern und junge Volljährige an die Ombudsstellen. Eingaben von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mainz sind bisher nicht bekannt.

6. In welchen Fällen ist es nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gekommen und wie sind diese entschieden worden?

In den letzten Jahren kam es bezogen auf das Amt für Jugend und Familie Mainz nach einem ablehnenden Widerspruchsbescheid im Sozialverwaltungsverfahren oder gleichzeitig zum Widerspruchsverfahren zu wenigen Verwaltungsgerichtsverfahren.

Hierbei handelte es sich z.B. um Fälle der Leistungen § 35a SGB VIII. In einem Fall wurde ein Vergleich vorgenommen (2022), in einem Fall wurde das Amt für Jugend und Familie zur Leistung verpflichtet (2022 und 2023). In einem weiteren Fall, der sich auf die Akteneinsicht bezog, wurde umfangreiche Akteneinsicht gewährt (2020). In den anderen Fällen folgt das Verwaltungsgericht der Auffassung des Amtes für Jugend und Familie und des Stadtrechtsausschusses.

7. Inwieweit ist es angezeigt, die Ombudsstellen in Mainz bekannter zu machen bzw. personell zu verstärken, etwa durch eine eigene Kontaktstelle des Vereins analog Ludwigshafen?

Das SGB VIII sieht die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten vor. Ihnen sollen Möglichkeiten der Beschwerde gegeben werden. Die Bekanntmachung der Ombudsstellen und die niedrigschwellige Gestaltung für die Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen sind zu begrüßen.

Das Amt für Jugend und Familie berät aktuell, wie darüber hinaus geeignete Beschwerdemöglichkeiten beim Amt für Jugend und Familie eingerichtet werden können. Es sollen hierzu die Kinder und Jugendlichen altersgemäß angesprochen werden und ihnen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Sie sich sicher und offen an Vertrauenspersonen wenden können. Das Amt für Jugend und Familie achtet zudem darauf, dass Träger angemessene Schutzkonzepte haben und kindgerecht umsetzen. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden in den Abteilungen angehalten und geschult Kinder und Jugendliche altersgemäß zu beraten und zu unterstützen.

Mainz, 11.07.2023

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter